Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 25. Januar 2011

Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996²⁾

§ 5 Abs. 1 und 2

Gliederungstitel nach § 5 IIa. Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG)

§ 5a (neu) Organisation

¹ Zweiter Satz aufgehoben.

² Die Bürgergemeinden sind für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger zuständig, die Einwohnergemeinden für die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner.

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige kantonale Behörde (Durchführungsstelle).

² Die Durchführungsstelle ist für die administrative Abwicklung zuständig. Sie gewährleistet insbesondere den Informationsfluss von den Versicherern zu den Gemeinden, wickelt die Zahlungen ab und führt die Liste der Versicherten mit Leistungsaufschub.

³ Der Durchführungsstelle können gegen separate Entschädigung weitere Aufgaben übertragen werden.

⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG.

⁵ Der Regierungsrat kann die Versicherer verpflichten, der Durchführungsstelle die Schuldnerinnen und Schuldner, die betrieben werden, bekannt zu geben.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 25, 257 (BGS 842.1)

§ 5b (neu)

Leistungsaufschub

¹ Die zuständige Gemeinde kann für Versicherte, gegen die ein Verlustschein oder ein gleichwertiger Rechtstitel nach Art. 64a KVG vorliegt, einen Leistungsaufschub nach Art. 64a Abs. 7 KVG verfügen. Ausgenommen sind Schuldnerinnen und Schuldner, die aktiv mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, sowie minderjährige Versicherte.

§ 5c (neu)

Finanzierung

- ¹ Die zuständigen Gemeinden übernehmen die Forderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.
- ² Die Gemeinden tragen die Kosten der Durchführungsstelle nach Massgabe der Anzahl der Verlustscheine.

§ 5d (neu)

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeinden kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der zuständigen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Einspracheentscheide der Gemeinden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.
- 2. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994³

§ 9 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Ausgleichskasse darf den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, die nötigen Auskünfte erteilen.

3. Steuergesetz vom 25. Mai 2000⁴⁾

§ 108 Abs. 4 Bst. g (neu)

- ⁴ Folgenden Behörden dürfen generell schriftliche Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:
- g) den Organen, die für die Übernahme von Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach Art. 64a KVG zuständig sind, zur Abklärung der Bedürftigkeit.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere.

³⁾ GS 25, 31 (BGS 842.6)

⁴⁾ GS 26, 755 (BGS 632.1)

II.

¹ Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2012 in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin

Der Landschreiber